UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

[redacted]

Von: [redacted]@Hohenlohekreis.de
Gesendet: Freitag, 16. Juni 2023 08:05
An: Info
Betreff: FNP GVV Mittleres Kochertal, 4. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 04.05.2023 – Az. Gla/Ber/Boe

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Unser Zeichen: 50.4/621.39-2023-01699/co

Sehr geehrter Herr [redacted],

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Zur Planung haben wir den Immissionsschutz, den Naturschutz, das Landwirtschaftsamt, das Straßenbauamt, das Straßenverkehrsamt und das Forstamt beteiligt. Die Belange aus diesen Bereichen sind in der folgenden Stellungnahme enthalten.
Weiter beteiligt wurde das Vermessungsamt, das Baurecht, das Abfallrecht, der Bodenschutz, die Wasserwirtschaft, die Kommunalaufsicht und das Flurneuordnungsamt. Anforderungen aus diesen Bereichen an die Planung bestehen derzeit
nicht.

Eine Stellungnahme des Denkmalschutzes reichen wir noch nach.

I. Allgemeine Anforderungen an die Planung

1. Darstellung des landesweiten Biotopverbunds im Flächennutzungsplan
Gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Flächennutzungspläne rechtlich zu sichern. Dazu stellen die Gemeinden gem. § 22 Abs.2 NatSchG Biotopverbundpläne auf. In den Unterlagen ist dieses Thema nicht enthalten. Wir weisen darauf hin, dass ohne eine solche Darstellung die landesweite Biotopverbundkulisse im Sinne von § 21 Abs. 4 BNatSchG gilt und keine Planungssicherheit besteht, weil immer die Frage geklärt werden muss, ob bei einer Planung ein Bereich betroffen ist, der erforderlich im Sinne von § 21 Abs. 4 BNatSchG ist. Zugleich lassen sich dann entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung des Biotopverbunds durchführen, die dann abgestimmt sind und multifunktional wirken.

2. Darstellung naturschutzrechtlicher Sachverhalte
Wir gehen davon aus, dass hier eine überschlägige Betrachtung der Eingriffswirkung der Flächen erfolgt. Insbesondere betrifft dies den Bereich der landschaftlichen Wirkungen. Die Anlagen liegen überwiegend in der freien

Landschaft und entfalten dadurch eine unmittelbare Wirkung. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt über eine Landschaftsbildanalyse abzuhandeln.
Zudem erwarten wir, dass Aussagen zu Trennwirkungen der Vorhaben in die Unterlagen aufgenommen werden. PV-Anlagen sind stets gezäunt und stellen so Sperren in der freien Landschaft dar. In der Regel können diese kleintierdurchlässig gestaltet werden (s. Ziffer I 6. dieser Stellungnahme). Für größere Tiere sollten dann ggf. Korridore vorgesehen werden oder entsprechende Flächen entlang von Wegen vorgesehen werden.
Gemäß Ziffer 6.2 der Begründung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt. Aussagen zum räumlichen Umfang sind nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass generell ein Pufferbereich um die Bauflächen einbezogen wird. Dieser sollte je nach angrenzenden Nutzungen vorgenommen werden. Wir empfehlen, den Untersuchungsraum und den Umfang mit uns abzustimmen. Weitergehende Anforderungen sind in Ziffer II dieser Stellungnahme bei den jeweiligen Bauflächen beschrieben

3. Überplanung landwirtschaftlicher Flächen

Landwirtschaftliche Belange sind insbesondere dann stark betroffen, wenn hochwertige Flächen beansprucht werden oder durch die Planungen Flächen entstehen, die nur erschwert bewirtschaftet werden können. Wir halten deshalb 2 Kriterien von besonderer Bedeutung, die berücksichtig werden sollen:

- Landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur (digitale Flurbilanz 2022) sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und dürfen als besonders landbauwürdige Flächen nicht zur regenerative Energiegewinnung überplant werden.
- Missformen von Restflächen sind zu vermeiden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerflächen möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Von diesen Kriterien sollte nur im Einzelfall unter Einbeziehung des Landwirtschaftsamtes abgewichen werden.

4. Licht – und Blendwirkungen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf klassifizierte Straßen sind vorrangig die Licht- und Blendwirkungen prüfungsrelevant. Diese können jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht detailliert geprüft werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind hierbei dem Grunde nach Aussagen zu treffen, für welche Bauflächen dies zutreffen kann. Sind dabei erhebliche Blendwirkungen zu erwarten, ist zu prüfen, ob die Flächen sinnvoll weiterverfolgt werden können.
Wir gehen davon aus, dass das Regierungspräsidium Stuttgart als Straßenbaulastträger für Landesstraßen am Verfahren beteiligt wird.

5. Andere in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Aussagen, nach welchen Kriterien der GVV die Flächen bestimmt, sind in den Unterlagen nicht enthalten. Wir gehen deshalb davon aus, dass es deshalb weitere in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten gibt, die gem. Ziffer 2d Anlage 1 BauGB darzustellen wären. Neben den raumordnerischen und landwirtschaftlichen Belangen sollte dann insbesondere auch die landschaftliche Wirkung als wesentliches Kriterium gelten. Geprüft werden sollte auch, ob nicht nur Agri-PV-Anlagen zugelassen werden sollen, wo i.d.R eine bessere Verträglichkeit von der Erzeugung regenerativen Energien und einer landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist.

6. Weitere Belange

Wir empfehlen, die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Beleuchtung der Anlagen zum Schutz nachtaktiver Tiere gem. § 21 Abs. 1 NatSchG.
- Verwendung von autochthonem Saatgut für die Einsaat der Flächen unter den Modulen (außer bei der Agri-PV Anlage) gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG.
- Regelungen zur Einfriedung (max. 2,5 m hoch, offene Metall- oder Maschendrahtzäune, Bodenabstand von 15 cm, Maschenweite von 15 x 15 cm). Bei Agri-PV-Anlagen sollte eine Einfriedung wegen der PV-Nutzung ausgeschlossen werden.
- Die Stromtrassenführungen für die benötigten Erschließungsleitungen sollten entlang vorhandener Wege verlaufen und nur im Ausnahmefall landwirtschaftliche Flächen durchqueren, um baubedingte Verdichtungs- und sonstige Folgeschäden zu vermeiden (z.B. bei bestehenden Drainagen)
- Bei der Errichtung von Anlagen ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Verkehrswege, zu jederzeit dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.
- Landwirtschaftlicher Verkehr durch Benutzung der Wege oder durch Feldbearbeitung kann Staubbelastungen hervorrufen. Diese sind zu dulden.

- Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Ausweisung der Sonderbauflächen um einen zeitlich begrenzten Verlust von landwirtschaftlichen Flächen handelt. Die Flächen sollen nach Aufgabe der PV-Anlagen wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt werden. Wir empfehlen, dies in den weiteren Verfahren durch entsprechende Rückbauverpflichtungen zu regeln.
- Die geplanten Flächen sind abseits von Hauptverkehrsstraßen durch Wirtschaftswege erschlossen. Straßenverkehrsrechtlich gehen wir davon aus, dass kein reger Verkehrsfluss auf den Wirtschaftswegen herrscht. Bei Errichtung der Anlagen sollten übersichtliche Zufahrten geschaffen werden, sodass etwaige Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkannt werden und so mögliche Unfälle vermieden werden können.

7. Redaktionelle Hinweise
- In Ziffer 1 Abs. 3 der Begründung sollte der Satz „Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks“ geändert werden
- In Ziffer 4.1 der Begründung wird aufgeführt, dass „das Plangebiet“ als sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“ dargestellt ist. Es sollte überprüft werden, ob diese Aussage für alle in der 5. Änderung enthaltenen Flächen so zutrifft.

II. Zu den einzelnen Bauflächen

1. Zu Nr. 5.1 und 5.2 – Sonderbaufläche Photovoltaik Ernsbach 2 und 3
Aufgrund des Zusammenhangs der Flächen für PVA dort werden über 12ha im Zusammenhang bebaut sein. Eine qualifizierte Darstellung, wie sich dies auf den Lebensraum der Feldlerche auswirkt, halten wir im Zuge der Flächennutzungsplanung für erforderlich. Insofern reicht die in Ziffer 6.2 der Begründung beschriebene Potentialanalyse für diese Art nicht aus. Denn aufgrund der räumlichen Lage und Nutzungen im näheren und weiteren Umfeld könnte es eintreten, dass die dort befindliche lokale Population der Art insgesamt nachhaltig gestört wird oder gar aufgegeben wird. Denn die Untersuchung zum Bebauungsplan der bestehenden Anlage hat ergeben, dass dort nur eine kleine Population der Art bestehen dürfte. Eine ausschließliche Verlagerung der Thematik auf die einzelnen Bebauungsplanverfahren ist daher nicht möglich.
In Ziffer 5.2 der Begründung ist dargestellt, dass im Osten eine FFH-Flachlandmähwiese angrenzt. Wir bitten zu prüfen, ob diese nicht bereits in die Baufläche hineinreicht. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob hier nicht auch ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand angrenzt.
Wie in Ziffer I.1 schon ausgeführt, fehlen Angaben zum landesweiten Biotopverbund. Die Flächen Ernsbach 2 und 3 sind hiervon betroffen. Es ist zu prüfen, ob hier die zum Bebauungsplan der bestehenden Anlage gemachten Aussagen ebenfalls zutreffen, ggf unter Beachtung der nun großen zusammenhängenden Fläche.
Zudem halten wir hier aufgrund der Größe der Flächen eine Landschaftsbildanalyse für erforderlich.
Die Fläche Ernsbach 2 wird der Vorbehaltsflur 2 zugeordnet und wird als Ackerfläche vom Eigentümer selbst bewirtschaftet.
Die Fläche der nordwestlichen Erweiterung wird in der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur 1 eingestuft und ist somit als landbauwürdige Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Aufgrund der Größe von über 12 ha werden hier landwirtschaftliche Belange in erheblichem Umfang betroffen. Sollten keine anderweitigen und besser geeigneten Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen, regen wir an, zumindest die nordwestliche Erweiterung der Ausweisung deutlich zu reduzieren.
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Bewirtschafter der Flurstücke 588/1, 588/2, 589, 596, 597 und 598, Gemarkung Ernsbach, durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Fläche mit PV ca. 25% seiner Pachtflächen verliert, die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs notwendig sind. Um den weiteren Fortbestandes des Betriebes auch in Zukunft zu sichern, halten wir es für erforderlich, ihm Pachtmöglichkeiten im gleichen Umfang anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass bei der tatsächlichen Nutzungsänderung die Kündigungsfristen für landwirtschaftliche Pachtflächen nach dem BGB einzuhalten sind.
Die geplanten Photovoltaikanlagen Ernsbach 2 und Ernsbach 3 halten gem. der Beschreibung einen Waldabstand von 30m ein, was wir aus forstwirtschaftlicher Sicht für eine ordentliche Waldbewirtschaftung und auch als Sicherheitsabstand für die Module als ausreichend erachten.

2. Zu Nr. 5.3 - Sonderbaufläche Photovoltaik Wohlmuthausen
Die Fläche wird in der digitalen Flurbilanz 2022 der Vorbehaltsflur 1 zugeordnet und aufgrund der starken Neigung nach Süden hauptsächlich als Grünland bewirtschaftet. Landwirtschaftliche Belange werden nicht in erheblichen Umfang geltend gemacht.

3. Zu Nr. 5.4 - Sonderbaufläche Photovoltaik Halberg 1

Die Fläche ist als Agri-PV vorgesehen. Sie soll von einem örtlichen Landwirt errichtet und betrieben werden. Dabei wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird als Weidefläche, sowie zur Grünfuttergewinnung für den angrenzenden ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetrieb genutzt. In der digitalen Flurbilanz 2022 wird die Fläche als Vorbehaltsflur 1 eingestuft. Die Doppelnutzung ermöglicht den Milchkühen Schatten beim Weiden und trägt somit zur Steigerung des Tierwohl bei. Die Agri-PV ermöglicht dem Milchviehbetrieb erneuerbaren Strom für den dezentralen Eigenverbrauch zu erzeugen und kann damit die Gesamtausgaben des Betriebs für den Strombedarf reduzieren und die Wirtschaftlichkeit steigern. Wir begrüßen aus landwirtschaftlicher Sicht die Errichtung dieser Agri-PV Anlage.

Bis auf 2 punktuelle Berührungen im Süden des Areals weist die Fläche genügend Waldabstand auf. Wir halten jedoch grundsätzlich einen Abstand von 30m zu den Modulen für erforderlich und gehen davon aus, dass dies im Bebauungsplan so festgesetzt werden wird.

4. Zu Nr. 5.5 - Sonderbaufläche Photovoltaik Halberg 2

Wir weisen darauf hin, dass sich unter „Erschließung“ keine Angabe bezüglich der Zufahrt finden lassen und regen an, dies zu ergänzen.

Die Fläche wird in der digitalen Flurbilanz 2022 der Vorbehaltsflur 2 als teilweise landbauwürdige Fläche zugeordnet. Landwirtschaftliche Belange werden nicht in erheblichen Umfang geltend gemacht.

Die Anlage grenzt im Osten direkt an den Wald an, hier sollte, nicht nur um eine Verschattung am Vormittag auszuschließen, ein Waldabstand von 30 m im Bebauungsplan festgesetzt werden.

5. Zu Nr. 5.6 - Sonderbaufläche Photovoltaik Crispenhofen

Wie in der Begründung beschrieben, grenzt im Norden ein FFH-Gebiet an. In den Unterlagen ist deshalb noch darzustellen, ob sich durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes ergeben können.

Im Südosten und im Norden grenzen Waldflächen mit einem Laubholzbestand an. Durch die Extremwetterereignisse der letzten 5 Jahre befindet sich der Wald in einem geschädigten Zustand. Gerade die Buche erleidet zunehmend Trockenschäden, aber auch an der Eiche geht das nicht spurlos vorbei, so dass die Gefahr besteht, dass auch ohne größere Windeinwirkung Äste oder auch ganze Bäume umstürzen. Zwar ist bei der vorherrschenden Windrichtung aus West oder Südwest und bei der gegebenen Laubbaumbestockung nicht zwingend mit Sturmwurf zu rechnen, aber eine Gefährdung der Module kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Um Schäden an den PV-Modulen und auch an der Einfriedung zu vermeiden und somit eine ordentliche Forstwirtschaft sicher zu stellen, halten wir auch hier einen 30m Abstand im Norden und durch die Topographie bedingt einen mindestens 25 m großen Abstand im Südosten für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau
Tel. [redacted]
[redacted]@hohenlohekreis.de
www.hohenlohekreis.de

REGIONALVERBAND
HEILBRONN-FRANKEN

Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum:	13.06.2023
Bearbeiter:	De/Krä/Gö
Az.:	7-2-2-2
Ihr Az.:	Gla/Ber/Boe

Verwaltungsraum Mittleres Kochertal, 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei für die einzelnen Flächen zu folgender Einschätzung:

Forchtenberg

<u>SO „Photovoltaik Ernsbach 2“ (2,3 ha)</u>
Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Im östlichen Bereich grenzt die Planung an ein nach Plansatz 3.2.1 festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Planung liegt in diesem Bereich in der Pufferzone des Vorranggebiets, die extensiv genutzt werden soll. Wir gehen davon aus, dass in diesem Bereich keine über die Module hinaus gehende Bebauung geplant ist. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.

<u>SO „Photovoltaik Ernsbach 3“ (1,9 ha/6,3 ha)</u>
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.

SO „Photovoltaik Wohlmuthausen“ (4,2 ha)
Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Mit Blick auf die informellen Abstimmungen kommen wir zu folgender Einschätzung. Die Planung liegt im Regionalen Grünzug. Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von maximal 5 ha können dort derzeit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Funktionen des Regionalen Grünzugs werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Wir begrüßen zudem die Direktversorgung des örtlichen Betriebs. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es uns vertretbar, die geringfügige Anbindung an das Wochenendhausgebiet im Südwesten als Lage an einer Siedlung oder Infrastruktureinrichtung zu bewerten. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Weißbach

SO „Photovoltaik Halberg 1“ (9,2 ha)
Wir kommen mit Blick auf unsere informelle Stellungnahme vom 13.07.2022 zu folgender Einschätzung. Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Da die Anlage eine Größe von über 5 ha hat, ist eine Ausnahme aktuell noch nicht möglich. Nach Abschluss der 20. Änderung des Regionalplans sind Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha möglich. Da die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Anschluss an die Gemeindestraße besteht, können wir der Planung nach Abschluss der 20. Änderung zustimmen. Der Satzungsbeschluss der Bauleitplanung muss nach der Genehmigung der 20. Änderung liegen. Die Ausführungen im Punkt „Regionalplan Heilbronn-Franken“ müssen entsprechend angepasst werden. Wir begrüßen zudem die Ausführung als Agri-PV-Anlage.

SO „Photovoltaik Halberg 2“ (1,7 ha)
Die Fläche liegt vollumfänglich im Regionalen Grünzug. Aufgrund der geringen Flächengröße von unter 2 ha stufen wir die Planung als nicht regionalbedeutsam ein. Die räumliche Trennung durch das Waldstück lässt in diesem Einzelfall zudem keine kumulierenden Raumwirkungen mit der Fläche „Photovoltaik Halberg 1“ erkennen. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

SO „Photovoltaik Crispenhofen“ (14,2 ha)
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Die Planung liegt in einer kommunalen Konzentrationszone für Windenergie. Der Regionalverband arbeitet aktuell an einer Teilfortschreibung Windenergie und prüft dabei, Konzentrationszonen als Vorranggebiete für Windenergie regionalplanerisch zu sichern. In kommunalen Konzentrationszonen sollte nach unserer Auffassung die Windkraftplanung priorisiert werden. Wir empfehlen deshalb (falls noch nicht geschehen) bei der Planung der Photovoltaikfläche die Windkraftnutzung auch unter Berücksichtigung zukünftiger Repowering-Optionen für den Windpark mitzudenken.

Abschließend weisen wir Sie noch auf die Teilfortschreibung Solarenergie hin. Eine Übernahme der in dieser Planung befindlichen Photovoltaikflächen in die regionalplanerische Kulisse wird geprüft.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 07.06.2023
Name [redacted]
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen RPS21-2434-271/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
info@ifk-mosbach.de

5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans,
Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.05.2023, Ihr Zeichen: Gla/Ber/Boe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Glaser,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Anlass für die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal sind die geplanten Errichtungen mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbauflächen Photovoltaik neu dargestellt werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen derzeit Bedenken gegenüber der Planung.

Dazu im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 („LEP“) und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken („Regionalplan“) zu Grunde gelegt.

II. Raumordnerische Beurteilung

Qualitative Betrachtung

Die Flächen im Einzelnen:

„Photovoltaik Ernsbach 2“ und „Photovoltaik Ernsbach 3“
Die Vorhaben befinden sich größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft […] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In der Begründung sind Ausführungen zur digitalen Flurbilanz vorhanden. Die Flächen scheinen nicht nach der neuen Flurbilanz 2022 bewertet zu sein. Wir empfehlen die neuen Datengrundlagen der LEL Schwäbisch Gmünd zu verwenden. Demnach befinden sich die Plangebiete auf Flächen der Stufen Vorbehaltsflur I und II.

Weiter ragen die Vorhaben jeweils in den Randbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan. Demnach sind „*in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege […] die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren*.“ Wir empfehlen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zum Schutz dieses Vorranggebiets zu treffen.

Das Vorhaben „Photovoltaik Ernsbach 3“ befindet sich nördlich eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4 (Z) Regionalplan.

<u>„Photovoltaik Wohlmuthausen“</u>
Das Vorhaben befindet sich im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „*die Regionalen Grünzüge […] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten*.“

Dieser PS wird in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wie folgt ergänzt:

„In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linea-

ren landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“

Wir begrüßen, dass der erzeugte Strom zur Versorgung der örtlichen Gewerbebetriebe dienen soll. Nach den vorgelegten Unterlagen scheinen die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahme vorzuliegen. Das Vorhaben bemisst eine Flächengröße von unter 5 ha und bewegt sich damit im Rahmen der vorhergesehenen Ausnahme. Weiter befindet sich das Plangebiet in räumlichen Nähe zu einer Gartenhaussiedlung und liegt damit im Umfeld einer baulichen Vorprägung. In der Gesamtschau aller Aspekte, insbesondere der randlichen Lage im Grünzug, sehen wir keinen Zielverstoß mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan.

Weiter befindet sich das Vorhaben im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach PS 3.2.6.1 (G) Regionalplan.

<u>„Photovoltaik Halberg 1“</u>
Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan.

Aufgrund des geplanten Flächengröße von 9,2 ha ist eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Anlage derzeit nicht möglich. Der Regionalverband Heilbronn-Franken stellt jedoch aktuell die 20. Regionalplanänderung auf. In dieser ist unter anderem vorgesehen, die Ausnahmeregelung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit einer Größe von bis zu 10 ha zu erweitern. Wir empfehlen das Bauleitplanverfahren parallel zur Regionalplanänderung fortzuführen. Bis zur Rechtskraft der Regionalplanänderung bestehen daher derzeit Bedenken gegenüber der Planung.

<u>„Photovoltaik Halberg 2“</u>
Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung trotz der Lage im Regionalen Grünzug insbesondere aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht besteht.

Weiter befindet sich das Vorhaben im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach PS 3.2.6.1 (G) Regionalplan.

Zu der weiteren Fläche „Photovoltaik Crispenhofen“ haben wir aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

III. Fazit

Es bestehen teilweise Bedenken gegen die Planung aus raumordnerischer Sicht, da derzeit ohne ein ergänzendes Verfahren Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.
Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO_2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom[1].

---

[1] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.

(8) Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Planung von sechs Sondergebieten Photovoltaik. Mit der Planung der Sondergebiete mit einer Größe von insgesamt 39,8 ha soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Unter anderem soll hierbei eine im Gebiet Photovoltaik Halberg 1 eine Agri-Photovoltaik-Anlage von 9,2 ha und im Gebiet Photovoltaik Chrispenhof eine Freiflächenphotovoltaik in einem bestehenden Windpark mit einer Grüße von 14,2 ha verwirklicht werden. Die Planung stellt einen wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz dar. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
[redacted], ✉ StEWK@rps.bwl.de

Landwirtschaft

- Abteilung 3 – Landwirtschaft – gibt zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine separate Stellungnahme ab.
  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [redacted].

Landesamt für Denkmalpflege

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Die Fläche „Photovoltaik Crispenhofen“ (5.6) betrifft die Kulturdenkmale:

Hohe Straße, Mittelalterliche Fernhandelsstraße (Kulturdenkmal nach §2 DSchG)
Mittelalterliche Fernhandelsstraße Heilbronn-Mainhardt-Schwäbisch Hall-usw., 1150, 1199, 1205, 1217-18 etc. als sog. Kaiserstraße bezeugt, heute z.T. Feldweg und Allee; erstreckt sich auf Gemarkungen Schöntal-Sindeldorf und Schöntal-Westernhausen im Hohenlohekreis und Löwenstein-Hößlinsülz im Kreis Heilbronn; hier: Abschnitt auf Gemarkung Sindeldorf.

Die erstmals 115 bezeugte Straße war bis in die Frühe Neuzeit eine wichtige Handelsstraße, die große städtische Zentren Frankens miteinander verband. Sie ist bedeutendes Denkmal der Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte und dabei auch von landeshistorischem Zeugniswert.

<u>Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald, Markung Schöntal-Sindeldorf (Kulturdenkmal nach §2 DSchG)</u>
Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald (Markung Schöntal-Sindeldorf), Sandsteine mit gerundetem Kopf (für Staatswald: liegende Hirschstange), entlang der Hohen Straße am Waldrand, wohl 18. Jahrhundert; historische Markungsgrenzsteine sowie sämtliche weitere Grenzsteine auf der Gemarkung wie z. B. Gerichtsbarkeit-, Wald-, Zehnt-, Jagd-, Waid-Grenzsteine und Geleitsteine

Die entlang der Hohen Straße am Waldrand liegenden Grenzsteine sind historische Rechtszeugnisse. Sie markierten die Grenze zwischen den Markungen Crispenhofen und Schöntal-Sindeldorf. Zusammen mit weiteren Grenzsteinen auf der Gemarkung dokumentieren sie umfangreich die historischen Verwaltungsgrenzen sowie Rechts- und Besitzverhältnisse im 18. Jahrhundert. Sie haben ortsgeschichtliche Bedeutung und belegen die lokale Herrschafts- und Territorialgeschichte.

Die genaue Lage der Kulturdenkmale können sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen:

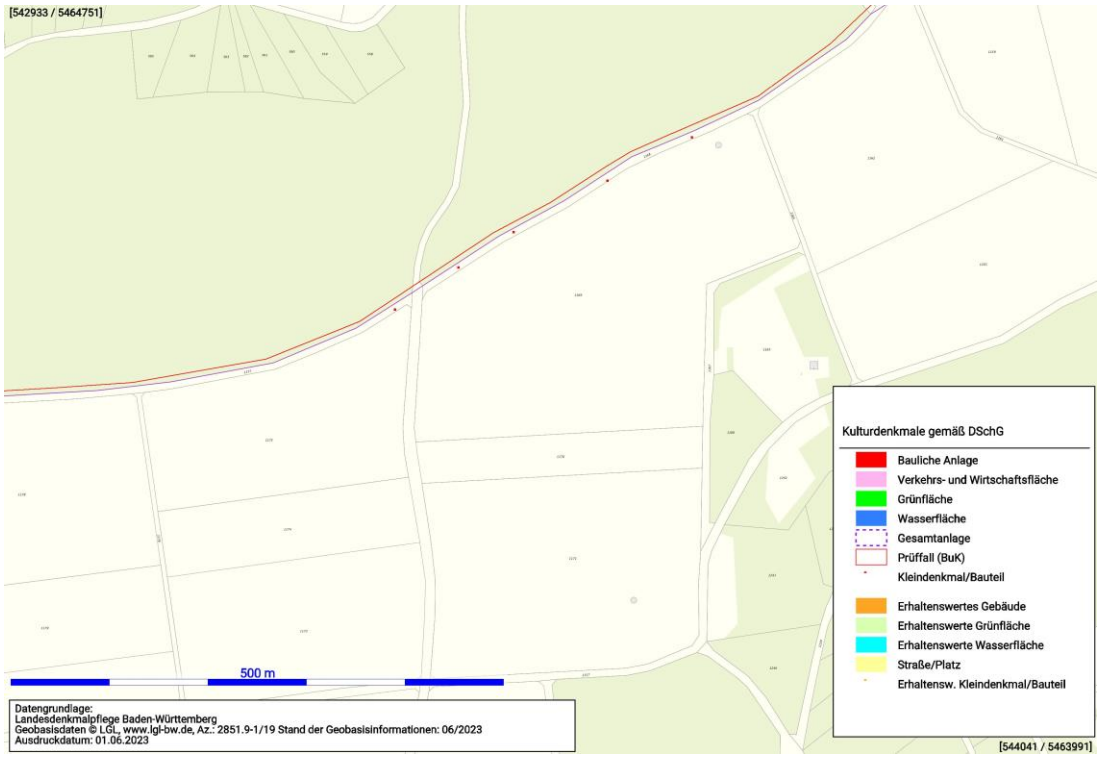

An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Archäologische Denkmalpflege

Im Fortschreibungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „*Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hohe Straße*“ (8M) berührt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die beigefügte Kartierung.

Weißbach, Sonderbaufläche „Photovoltaik Crispenhofen“ (5.6)

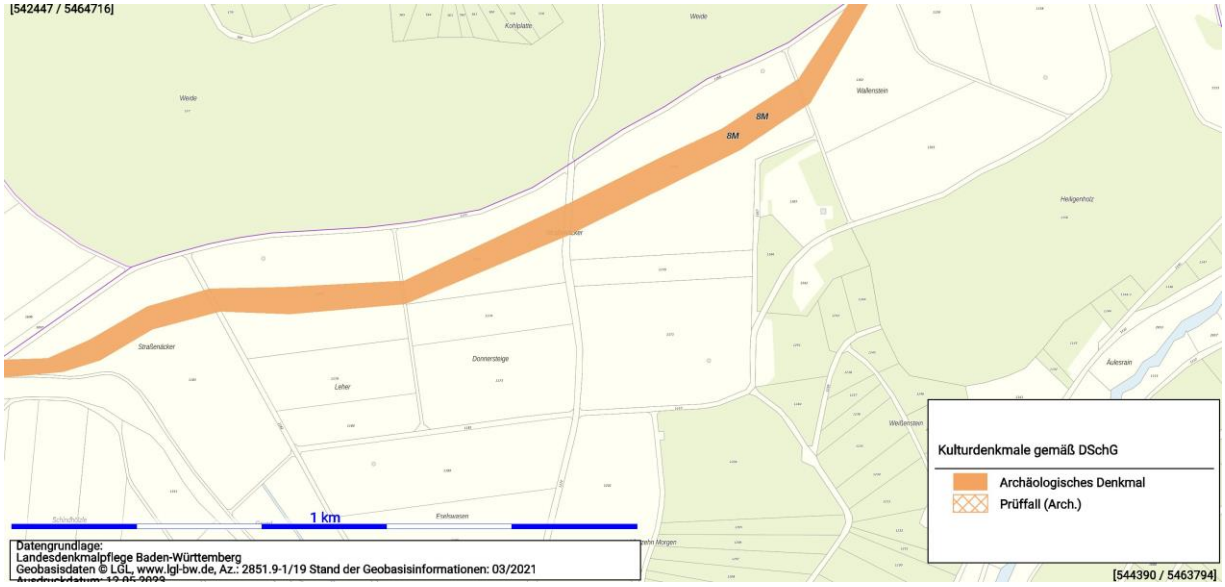

Nach Prüfung der Unterlagen haben die Belange der Archäologischen Denkmalpflege bislang noch keinen Eingang in die vorliegende Planung gefunden. Auf dieser Grundlage kann für den betroffenen Bereich keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge ist vielmehr davon auszugehen, dass die vorgesehenen Bodeneingriffe zumindest teilweise zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen.

Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen:

Innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Untersuchungen wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [redacted]

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. [redacted]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 31.05.2023
Durchwahl (0761) [redacted]
Name: [redacted]
Aktenzeichen: 2511 // 23-02057

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal:

5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemarkungen der Stadt Forchtenberg und der Gemeinde Weißbach, Hohenlohekreis (TK 25: 6622 Möckmühl, 6623 Ingelfingen, 6722 Hardthausen am Kocher, 6723 Öhringen)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. Gla/Ber/Boe vom 04.05.2023

Anhörungsfrist 09.06.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage von Teilen des Planvorhabens „Photovoltaik Ernsbach" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Oberes Tal, Sindringen“ (LUBW Nr.: 126-155) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.
Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes weitere Teile des Planvorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.

Auf die Lage des Planvorhabens „Photovoltaik Crispenhofen" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Gäbichquelle, Crispenhofen“ (LUBW Nr.: 126-049) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

[redacted]
Dipl.-Ing. (FH)

[redacted]

Von:	lnv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet:	Mittwoch, 28. Juni 2023 14:15
An:	[redacted]
Cc:	Info
Betreff:	Stellungnahme zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, GVV Mittleres Kochertal

28.6.23

5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Mittleres Kochertal
Schr. IFK Ingenieure v. 4.5.23, Az.: Gla/Ber/Boe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen gemeinsam mit NABU und BUND wie folgt Stellung:

1.Grundsätzliches
-Wir vermissen als Grundlage für die Flächenausweisungen ein Standortkonzept der Gemeinden mit Prüfkriterien für Freiflächensolaranlagen und Aussagen zum innerörtlichen Potential sowie zu Alternativflächen.

-Im übrigen erwarten wir im Umweltbericht eine umfassende Abhandlung der Umweltbelange einschließlich Angaben zu kommunalen Biotopverbundplanungen.

-Zu Waldrändern auf einen ausreichenden Abstand achten (grundsätzlich 30 m). Ein ausreichender Waldabstand ist schon angesichts des aufgrund des Klimawandels erhöhten Wurfholzanteils und der erhöhten Brandgefahr wichtig.

-Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung Wiesen- und Brachflächen generell auf Futterpflanzen streng geschützter Falter untersuchen.

-Die landschaftlichen Auswirkungen über Fotosimulationen/ Landschaftsbildanalysen ermitteln.

2.Zu einzelnen Flächen

Photovoltaik Ernsbach 2 und 3 - Forchtenberg
-Beide Flächen doken an die vorhandene insgesamt ca. 2 ha große PV-Anlage an und ergeben mit dieser zusammen ca. 12,5 ha. Eine gewaltige Steigerung in dieser sensiblen kochertalnahen Lage. Wir sehen deshalb eine Reduzierung der Flächen als notwendig an.

-Der Standort „Ernsbach 2“ ragt besonders nah an den Kochertalhang heran bis bzw. noch in ein im Regionalplan ausgewiesenes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein. Auf den Standort besser verzichten.

-Beim Standort „Ernsbach 3“ den Obstbaumbestand im Nordosten von Flst. 593 aussparen und darauf achten, dass im Osten nicht in die angrenzende FFH-Mähwiese mit (geschütztem?) Streuobstbestand eingegriffen wird.

Außerdem in der östlichen Fläche für größere Tiere durchwanderbare Korridore von Nord nach Süd vorsehen. Hier bieten sich vorhandene Wege an.

Photovoltaik Wohlmuthausen - Forchtenberg
-Über die Hälfte der Fläche ist ein Wiesenhang. Am 17.6.23 war der Hang erst vor kurzem gemäht. Trotzdem konnte auf einem großen Teil der Hangwiese noch sehr viel Wiesensalbei festgestellt werden. Hier könnte es sich um nicht amtlich erfasste FFH-Mähwiesen und damit um ein faktisches Biotop mit dem gleichen Schutzstatus wie ein erfasstes Biotop handeln.

Wir fordern deshalb eine Kartierung der Wiesenfläche zu einem günstigeren Zeitpunkt und keine Überplanung faktischer Biotope.

-Der Anlagenstandort ist nur durch einen Weg von zwei Biotopen getrennt (Feldgehölz am Märzklingenbächle östlich Orendellsall und Feldgehölz nordwestlich Wohlmuthausen). Es handelt sich um waldartige Biotope mit hohen Waldbäumen, die teils in den Weg und darüber hinaus ragen. Dies trifft genauso für die an die Biotope direkt angrenzende Bäume entlang des Weges zu.
Deshalb mit dem Anlagenstandort grundsätzlich zum Weg einen Abstand von 30 m einhalten. Damit wird gleichzeitig eine Verschattung durch die hohen Bäume vermieden

-Der nördliche Teil des Standorts gehört zur landesweiten Feldvogelkulisse (als Entwicklungsfläche für Feldvögel ausgewiesen). Es ist zu klären ob/wie die Anlage mit der Feldvogelkulisse vereinbar ist.

-Wir sehen generell wegen der kleinräumig abwechslungsreichen Lage den Standort kritisch, das Gartenhausgebiet im Südwesten ist wegen der anderen Geländeausrichtung und des bewegten Geländes vom Anlagenstandort nicht /kaum wahrnehmbar. Das knapp 1 km entfernte Gewerbegebiet „Rauhbusch“ ist vom Standort ebenfalls nicht/kaum erkennbar.
Zur Energieerzeugung für das Gewerbegebiet „Rauhbusch“ sind zuerst im Gewerbegebiet selbst die Dach - und Parkflächen mit Solarmodulen zu versehen. Hier besteht noch Nachholbedarf.

Wir fordern zum Standort eine Alternativenprüfung.

Photovoltaik Halberg 1 und 2 – Weißbach
-In der relativ großen Fläche „Halberg 1“ Korridore für größere Tiere vorsehen und zum Wald generell 30 m Abstand einhalten.

-Mit „Halberg 2“ zum Wald im Osten genauso einen Abstand von 30 m einhalten. Der Standort reicht bisher bis an den Waldrandweg. Daran grenzt östlich das Waldbiotop „Halberger Klinge“ mit hohen Waldbäumen, die in den Weg und darüber hinaus ragen, an.
In der Nordostecke von „Halberg 2“ steht im Übrigen ein erhaltenswerter Mostbirnbaum.

Photovoltaik Crispenhofen – Weißbach
Zu den Waldrändern im Norden (gleichzeitig FFH-Gebiet) und Osten ebenfalls 30 m Abstand einhalten, auch einen ausreichenden Abstand zum geschützten Feldgehölz im Osten.

Mitten durch das Gebiet verläuft ein mit Obstbäumen gesäumter Weg, die Donnersteige. Zu dem Weg und den Bäumen beidseitig einen mehrere Meter breiten Abstand einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis
[redacted]

[redacted]
Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V.

Geschäftsstelle Übrigshausen:
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK-Ingenieure
[redacted]
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de

Ihr Ansprechpartner

[redacted]
Geschäftsführer
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111
Mail: [redacted]@lbv-bw.de

Übrigshausen, 31.05.2023

GVV „Mittleres Kochertal"
5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Glaser,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst stellen wir fest, dass die geplanten Änderungsbereichen in Forchtenberg und Weißbach Flächengrößen zwischen 1,7 ha und 14,2 ha umfassen, welche derzeit unter anderem auch landwirtschaftlich genutzt werden und somit der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen. Bei den genannten Flächen handelt es sich vorwiegend um Vorrangflur I- und Vorrangflur II-Flächen – somit um beste und gute Standorte.

So scheiden immerhin Flächen von über 14 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen somit auch nicht mehr zur Verfügung.

Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung ist bereits seit Jahren extrem hoch.

Dies ändert auch eine untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht. Auch ist die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives Grünland nicht immer als grundsätzlich positiv zu sehen, da z. B. in Baden-Württemberg die letzten Jahre aufgrund unwirtschaftlicher Nutzung immer mehr Grünland brach fällt und teilweise auch bereits ein Überangebot vorhanden ist.

Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.

Die „dienende Funktion" im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog der Biogasanlagen) wäre für uns ein Anhaltspunkt. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für einen möglichen Investor erforderlich.

Da in Teilbereich um die Plangebiete weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben zu bereits jetzt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlagen jederzeit möglich sein sollte.

Zudem sehen wir auch im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.

Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsführer